



BGV
BADISCHE VERSICHERUNGEN



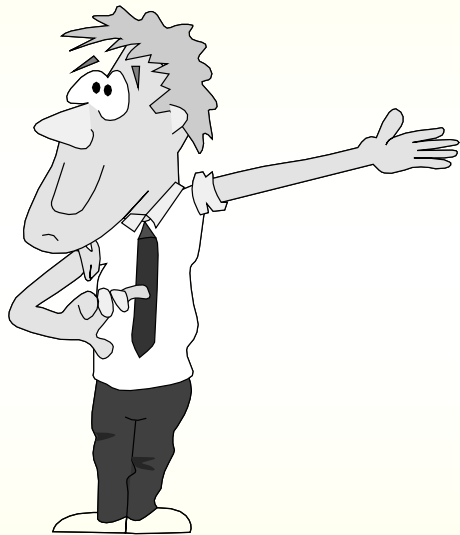
SCHLÖSSER·BURGEN·GÄRTEN
BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

**Veranstaltung in Freiburg am
10.11.2016**

„Haftung und Versicherungsschutz im Ehrenamt“



Ralf Krepper
Abteilungsleiter / Prokurist
BGV Badische Versicherungen



Ralf Krepper

Abteilungsleiter / Prokurist

Abteilungsleitung Kommunal

Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband
Karlsruhe

/ Einleitung

/ Haftungsgrundlagen (Wie haften ehrenamtlich Tätige ?)

- Privatpersonen und Vereine

/ Versicherungsschutz für kommunales ehrenamtliches Engagement

- Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung
- Rechtsschutzversicherung

/ Rahmenvertrag des Landes Baden-Württemberg

Die Begeisterung hat alle angesteckt

Schulhofprojekt der Grundschule Langensteinbach nimmt nun immer sichtbarere Formen an

„Hurra, wir haben keine Schule mehr – wir haben einen Spielplatz“, freute sich eine Schülerin. Auf dem Areal des Grundschulhofs in Karlsbad-Langensteinbach tut sich etwas – an zwei Wochenenden fanden Arbeitseinsätze von insgesamt circa 70 Erwachsenen und 40 Kindern auf dem Schulhofgelände statt. Wie die Organisatorin Anke Möhle berichteten wurde in einer „begeisterten Atmosphäre“ sehr engagiert gearbeitet.

Karlsbad-Langensteinbach. An den beiden Wochenenden arbeitete die bunt zusammengewürfelte Mannschaft aus Eltern, Lehrern, Kindern und Jugendlichen, die nachmittags den Platz nutzen ab neun Uhr morgens. Nach einer Einweisung durch die Spielraumplanerin Anja Grün bildeten sich die zu den jeweiligen Arbeiten erforderlichen Teams. Motivation muss wohl ausreichend präsent gewesen sein, ansonsten hätten viele nicht ihr bestes Werkzeug und viel Einsatzwillen mitgebracht.



Tatkräftiger Einsatz von Eltern, Lehrern und Kindern bei der Grundschule Langensteinbach.

Foto: S&

/Die Gesellschaft ist in Zeiten knapper Kassen mehr denn je auf Menschen angewiesen, die sich freiwillig und unentgeltlich engagieren und in den Dienst der Allgemeinheit stellen.

/Die Hilfe für andere Mitbürger steht dabei im Vordergrund, doch der Helfende soll nicht zum Hilfesuchenden werden.

- / **Ehrenamtlich tätige Personen** haften für von ihnen verursachte Schäden nach den Regelungen des Zivilrechts (§ 823 BGB)
- / **Vereine** haften als juristische Personen des Privatrechts für das Verhalten der Vorstandsmitglieder (§ 31 BGB), die Vereinsmitglieder haften selbst (§ 823 BGB- haben aber einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein bei leicht fahrlässigem Handeln).
- / Die Höhe der (deliktischen) Haftung ist grundsätzlich unbegrenzt.

Beispiel 1

- / Im Beisein zweier ehrenamtlicher Vereinsmitglieder hält sich eine Kindergruppe auf einem Spielplatz auf.
- / Ein Kind zieht einen im Boden steckenden Schraubenzieher heraus und sticht in einer Rückwärtsbewegung einem anderen Kind ins Auge, was zu einer Perforierung der Hornhaut führt.
- / Wegen der bleibenden Sehbehinderung (das Kind schielt nach der Verletzung zudem) fordern die Eltern 25.000 EUR Schmerzensgeld mit der Begründung, dass die ehrenamtlichen Betreuerinnen ihre Aufsichtspflicht verletzt hätten.

Beispiel 2

- / Beim Mähen des Rasens einer Liegenschaft eines Vereins wird ein Stein an ein daneben parkendes Auto geschleudert.
- / Der Schadenverursacher ist ein ehrenamtlich tätiges Mitglied, das diese Aufgabe schon seit Jahren für den Verein erledigt.
- / Es entsteht ein Sachschaden in Höhe von 450,00 EUR.

Beispiel 3

- / Beim alljährlichen „Hof-Fest“ wird ein Grill mit zwei Gasflaschen betrieben.
- / Als die eine der beiden Gasflaschen zur Neige ging, wechselt ein Vereinsmitglied die leere Flasche aus, ohne jedoch – wie es die Unfallverhütungsvorschrift vorsieht – die zweite Flasche ebenfalls zu verschließen.
- / Es kommt in der Folge zu einer Stichflamme und einer Explosion, in dessen weiteren Verlauf drei Passanten schwer verletzt werden.
- / Der Verein als Veranstalter des Festes wird von den Geschädigten sowie von den Krankenversicherungsträgern auf Schadenersatz in Anspruch genommen.



Haftungsfreizeichnung durch Schilder



**Betreten
des Grundstücks
verboten!
Eltern haften für ihre
Kinder!**



**Verein Schlösser Burgen Gärten Baden-Württemberg
e.V.**

Land
(Bürgerschaftliches Engagement
außerhalb Vereinen)

Kommune
(Bürgerschaftliches Engagement
Kommunale Aufgaben!)

- / Als juristische Person des Privatrechts benötigt der eingetragene Verein eine eigene Vereins-Haftpflichtversicherung.
- / In dieser sind üblicherweise die Vereinstätigkeiten und die daraus entstehenden Drittschäden (haftungsrechtliche Ansprüche) abgesichert.
- / Über die Vereins-Haftpflichtversicherung werden auch solche Schäden erfasst, die Vereinsmitglieder oder für den Verein ehrenamtlich Tätige im Rahmen ihrer Verrichtungen für den Verein einem Dritten zufügen.
- / Für bürgerschaftliches Engagement außerhalb der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben ist der Versicherungsschutz über das Land oder die Kommune zu prüfen.
- / Vorhandene Privat-Haftpflichtdeckungen gehen diesem Versicherungsschutz immer voran (= Subsidiarität).

- / Prüfung der Haftungsfrage (Verschulden ? Haftung ??)
- / Abwehr unberechtigter Ansprüche (Notfalls gerichtlicher Schutz)
- / Regulierung berechtigter Ansprüche (außergerichtlich oder nach Urteil)

/ Für ehrenamtliches Engagement, das außerhalb kommunaler Aufgaben und außerhalb der Tätigkeit von Vereinen stattfindet, hat das Land Baden-Württemberg im Jahr 2001 einen Rahmenvertrag abgeschlossen.

/ Anwendungsfälle (Beispiele):

- Kriseninterventionsteams bei Landkreisen
- Einkaufsservice für Senioren
- Vorleseabende in Kinder- und Jugendheimen
- Elterninitiative verkauft Kuchen
- Etc.

- / Für ehrenamtliches Engagement für den Verein Schlösser, Burgen, Gärten Baden-Württemberg e.V. besteht Versicherungsschutz über die vom Verein abgeschlossene Vereins-Haftpflichtversicherung.
- / Für bürgerschaftliches Engagement außerhalb eines Vereines, beispielsweise für das Land B.W. oder für eine Kommune ist der Versicherungsschutz dort herzustellen (Rahmenvertrag des Landes oder Kommunale Haftpflichtversicherung der jeweiligen Kommune).
- / Gegenstand des Versicherungsschutzes sind auch Ansprüche, die gegen ehrenamtlich Tätige aus ihrer Tätigkeit für den Verein gerichtet sind.
- / Deckungsschutz aus einer privaten Haftpflichtversicherung geht u.U. vor. (Subsidiarität)

Badisch gut versichert. **BGVA**



**SICHERHEIT FÜR IHR
EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!